

Autoren:	Dr. Roland M. Stein, LL.M., RA, Joshua Haenel, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Erscheinungsdatum:	28.10.2022
Quelle:	
Normen:	§ 18 AWG, § 19 AWG, EUV 833/2014
Fundstelle:	jurisPR-Compl 5/2022 Anm. 5
Herausgeber:	Prof. Dr. Norbert Nolte, RA
Zitiervorschlag:	Stein/Haenel, jurisPR-Compl 5/2022 Anm. 5

Die praktischen Auswirkungen der Russland-Sanktionen im unternehmerischen Kontext

A. Einleitung

Seit dem Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine einigte sich die Europäische Union auf die Verabschiedung von insgesamt acht Sanktionspaketen (Stand Oktober 2022, vgl. zu den ersten sieben Sanktionspaketen: Die Russland-Sanktionen der EU und Handlungspflichten für Unternehmen, jurisPR-Compl 4/2022 Anm. 4). Für deren Einhaltung stehen alle natürlichen und juristischen Personen der Europäischen Union in der Pflicht. Unternehmen müssen sicherstellen, dass bestehende und zukünftige geschäftliche Handlungen im Einklang mit den sanktionsrechtlichen Vorschriften stehen. Andernfalls drohen Geld- und mitunter auch Haftstrafen (vgl. die §§ 18 und 19 Außenwirtschaftsgesetz (AWG)). Wie weit diese Verpflichtungen greifen, lässt sich beispielhaft mit einem Blick auf die diesjährige Internationale Automobil-Ausstellung (IAA) verdeutlichen. Diverse banal erscheinende Handlungen können in diesem Zusammenhang zu nicht zu unterschätzenden Sanktionsverstößen führen. So ist es etwa gegenüber Personen aus Russland zu unterlassen, technische Details preiszugeben, die beispielsweise die Reparatur oder Entwicklung von in den Sanktionslisten aufgeführten Waren unterstützen könnten. Ebenso sollten keine Herstellungsunterlagen herausgegeben werden. Dies zeigt beispielhaft, wie umsichtig Unternehmen und deren Mitarbeiter zu sein haben, um das geltende Unionsrecht zu befolgen und keine Strafen oder Bußgelder nach den Vorschriften des AWG zu riskieren.

Bereits an dieser Stelle sei erwähnt, dass es keine pauschalen oder branchenübergreifenden Handlungsempfehlungen für Unternehmen gibt, um rechtstreu zu agieren. Vielmehr sind umfassende Maßnahmen zu treffen und Strukturen zu schaffen, damit das konkret das Unternehmen betreffende Risiko der Begehung eines Sanktionsverstößes minimiert wird. Ein gewisses Restrisiko wird dabei in einer Vielzahl von Fällen dennoch verbleiben, was nicht zuletzt diversen Unklarheiten in der Unionsrechtssetzung sowie bisher noch nicht erfolgter Konkretisierung durch die Rechtsprechung geschuldet ist. Dies führt mitunter dazu, dass durch unterschiedliche Interpretation der entsprechenden Artikel der Sanktionsverordnungen einzelne Problemstellungen nicht einheitlich ausgelegt werden. So finden sich etwa in den FAQs der Europäischen Kommission Differenzen im Vergleich zu den FAQs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Darüber hinaus trägt auch die sich dauernd aktualisierende Gesetzeslage durch Erlass immer weiterer Änderungsverordnungen nicht dazu bei, für klare und widerspruchsfreie Gesetzesstrukturen zu sorgen.

Im Folgenden soll auf einzelne beispielhafte Probleme, die mit Verabschiedung der Sanktionen entstanden sind, hingewiesen werden, um einen Einblick in die in praktischer Hinsicht bestehende Komplexität zu vermitteln.

B. Tochtergesellschaften und Joint Ventures

Diverse Unklarheiten bestehen etwa im Umgang mit Tochtergesellschaften und Joint Ventures. Grundsätzlich erstreckt sich der Anwendungsbereich der von der EU beschlossenen Sanktionen auf alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats innehaben, auf nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen sowie auf jegliche juristischen Personen, die Geschäfte ganz oder teilweise in der Union tätigen. Russische Tochtergesellschaften oder Joint Ventures sind nicht nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates gegründet und sind somit, sofern sie nicht in der EU tätig sind, grundsätzlich nicht von den Sanktionen betroffen.

Daher stellt sich die Frage, inwieweit dennoch (bzw. ob überhaupt) eine Haftung der von den Sanktionen erfassten Muttergesellschaft für das Verhalten der Tochtergesellschaft oder des Joint Ventures entsteht, obwohl die letzteren beiden von dem Anwendungsbereich der EU-Restriktionen ausgenommen sind.

Grundsätzlich wird durch die Gesellschaftsverbindung keine generelle Verantwortung begründet. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Tochtergesellschaft oder das Joint Venture Geschäfte in der EU tätigt. Gleiches gilt, wenn die Muttergesellschaft in Transaktionen der Tochter eingebunden wird (etwa durch Freigaben oder Finanzierungen). In solchen Fällen sind die EU-Sanktionen für die jeweilige Transaktion zu beachten. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die jeweilige Muttergesellschaft ihre Tochtergesellschaft gezielt dazu einsetzt, um Sanktionen zu umgehen.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Sanktionen auch für Vorstandsmitglieder oder andere Mitarbeiter russischer Tochtergesellschaften oder Joint Ventures gelten, sofern sie EU-Staatsangehörige sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich das betroffene Mitglied im Unionsgebiet oder in Russland aufhält. Die Sanktionen knüpfen an dieser Stelle ausdrücklich (nur) an die Staatsangehörigkeit an.

Grade in Bezug auf bestehende von den Sanktionen betroffene Joint Ventures stellt sich in der Praxis häufig die Frage, wie mit diesen umzugehen ist. Sollten oder müssten Aktien oder Anteile an den anderen Aktionär oder an Dritte verkauft werden? Kann die Beteiligung ausgesetzt oder von ihr einseitig zurückgetreten werden?

Ein Verkauf der Anteile an den anderen Aktionär kann unter Umständen selbst gegen Sanktionsrecht verstoßen (etwa gegen das umfassende Geschäftsverbot nach Art. 5aa der Verordnung EU 833/2014 oder das allgemeine Bereitstellungsverbot) und scheidet als Handlungsoption daher möglicherweise aus.

Der Verkauf an eine dritte Partei kommt ebenfalls in Betracht, sofern diese nicht auf Namen oder Anweisung der von den Sanktionen betroffenen Partei handelt oder selbst sanktioniert ist.

Ein einseitiger Ausstieg wird in aller Regel ohne Sanktionsverstoß möglich sein. Denn hier fehlt es regelmäßig an einer Transaktion mit einem russischen Geschäftspartner. Allerdings ist genaue Aufmerksamkeit auf die Abwicklung des Ausstiegs zu richten. Sofern Gesellschafteranteile übertragen werden und im Gegenzug die aussteigende Gesellschaft ausgezahlt wird, steht ein möglicher Verstoß gegen das sanktionsrechtliche Umgehungsverbot nach Art. 12 der Verordnung im Raum.

Eine faktische Aussetzung der Beteiligung ist derweilen als Option mit sehr niedrigem Risiko einzustufen. Die gesellschaftsrechtliche Verflechtung bleibt dabei zwar fortbestehen. Diese ist als solche aber nicht verboten, solange keine verbotenen Geschäfte getätigt werden.

C. Finanzbereich

Auch im Finanzbereich stellen sich diverse Probleme. Mit Verabschiedung der Sanktionen gehen für Unternehmen strengere Pflichten zum Screening zu tätiger Zahlungen einher. Eine entsprechende Überprüfung muss von jedem Unternehmen durchgeführt werden, das einen Vertrag abschließt oder eine Zahlung veranlasst. Da den seitens der EU gelisteten Personen und Unternehmen keine Gelder oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden dürfen, droht sonst ein Sanktionsverstoß, selbst wenn später die entsprechende Zahlung von der Bank blockiert wird. Somit liegt es in der Verantwortung der Unternehmen, die sich laufend aktualisierenden Sanktionslisten zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, keinen Verstoß gegen dieses Bereitstellungsverbot zu provozieren. Angesichts des Umfangs der Listen und der Häufigkeit der Erweiterungen ist eine Überprüfung in manueller Weise wenig zielführend. Um die Vermeidung eines Sanktionsverstoßes effektiv zu gewährleisten, empfiehlt sich in der Praxis daher der Einsatz von Screening-Software.

Dennoch stellen sich weitere Fragen zum Umfang der damit einhergehenden Pflicht zur Durchleuchtung der Geschäftspartner. Die Verordnung sieht bereits ein Verbot *mittelbarer* finanzieller Unterstützung vor. Daher kann es in diversen Fällen ungenügend sein, lediglich die Sanktionslisten auf den Namen eines Unternehmens zu überprüfen, an welches eine Zahlung geleistet werden soll. Vielmehr ist in Erfahrung zu bringen, welche Personen hinter den jeweiligen Unternehmen stehen und ob diese selbst auf einer Sanktionsliste aufgeführt werden. Diese Verpflichtung begründet einen erheblichen Aufwand und ist wohl nur mittels Screening-Software, deren Einsatz an dieser Stelle erneut zu empfehlen ist, zu bewältigen. Dabei sei erwähnt, dass nicht nur von Seiten der EU Sanktionen erlassen wurden. Auch die USA, das Vereinigte Königreich und viele andere Staaten haben Restriktionen be-

schlossen. Zwar ähneln sich die einzelnen Maßnahmen über große Teile, sind aber nicht deckungsgleich, was die Gemengelage nicht übersichtlicher erscheinen lässt.

D. Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen

Die von der EU beschlossenen Maßnahmen sehen umfassende Ausfuhr- und Einfuhrverbote vor. Güter wie Kohle, Stahl, Holz, Eisen, Gold oder (unter Ausnahmen) Erdöl sind beispielsweise mit einem Importverbot belegt. Waren, deren Export nach Russland verboten ist, sind unter anderem diverse Elektronikzeugnisse, Software, bestimmte Maschinen, Ausrüstung für die Luftfahrt- oder Raumfahrt-industrie, Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder Luxusgüter. Ein Totalembargo besteht indessen nicht. Unternehmen sollten daher jegliche Geschäfte mit Russland, die auch nur ansatzweise von den Sanktionen betroffen sein könnten, jeweils gründlich und kontinuierlich auf Vereinbarkeit mit den Vorschriften prüfen. Dass diese Übung mitunter nicht einfach ist, zeigt beispielhaft das Exportverbot von Luxusgütern. Dieses erstreckt sich auf eine Vielzahl von Waren, die im Anhang XVIII der Verordnung EU 833/2014 aufgeführt sind. Es gilt grundsätzlich für die dort bestimmten Waren ab einem Wert von über 300 Euro, sofern nichts anderes in der Verordnung vorgesehen ist. Dies führt zu der Frage, wonach der Wert der jeweiligen Sache zu bemessen ist. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist das in Rechnung gestellte Entgelt maßgeblich. Sofern ein solches nicht vorliegt, ist wiederum der Marktpreis als relevant anzusehen. Die Kommission führt dazu allerdings aus, dass maßgeblich für die Wertbemessung der statistische Wert der Ware in der Ausfuhranmeldung sei (vgl. FAQ).

Zudem war im Rahmen dieses Verbots problematisch, ob die Wertgrenze von 300 Euro auch für Fahrzeugteile und -zubehör gilt. Sowohl das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle waren der Ansicht, dass für solche Teile keine Wertgrenze bestünde, änderten ihre Einschätzung jedoch, als die EU-Kommission ihre gegenteilige Ansicht preisgab und von einem 300-Euro-Limit ausging.

Dadurch wird exemplarisch verdeutlicht, dass die einzelnen Sanktionsvorschriften in Teilen auslegungsfähig sind.

E. Fazit

Mit Verabschiedung der Sanktionen gegen Russland ist gleichzeitig eine Vielzahl an praktischen Problemen in die Welt gesetzt worden, von denen hier nur beispielhaft einige wenige erwähnt sind. Ein konkretes Fazit etwa in Form einer allgemein abstrakten Handlungsempfehlung oder eines Ausblicks kann daher wie eingangs erwähnt nicht formuliert werden.

Einigkeit kann indessen nur in der Hinsicht bestehen, dass (sofern noch nicht geschehen) im Rahmen der unternehmerischen Führung exportkontrollrechtliche Compliance-Strukturen geschaffen und jegliche Art von (auch nur mittelbar) russlandbezogenen Geschäften dauerhaft im Rahmen eines Screenings überprüft werden müssen. Dies kann als Chance gesehen werden, für eine nachhaltige und zeitgemäße Außenwirtschafts-Compliance im Unternehmen zu sorgen. Längerfristig kann sich das auch positiv auf die Reputation des Unternehmens auswirken, da hiermit zum Ausdruck kommt, dass dieses hinsichtlich aktueller politischer und rechtlicher Entwicklungen anpassungsfähig bleibt.

Sofern im Rahmen der Russlandsanktionen Zweifel an der Auslegung bestehen, ist es unerlässlich, die Sache eingehend zu prüfen und, in geeigneten Fällen, mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren. Darüber kann es in vielen Fällen ratsam sein, die entsprechenden Geschäfte zu pausieren, solange die rechtliche Prüfung anhält. Andernfalls drohen, wie bereits erwähnt, straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen sowie darüber hinaus ein Reputationsverlust des gegen die Sanktionen verstoßenden Unternehmens. Nichtsdestotrotz ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Geschäfte nach wie vor erlaubt sind, deren Durchführung teilweise von allgemeinem Interesse ist, wie beispielsweise die Ausfuhr von Gütern zu humanitären oder medizinischen Zwecken oder die Einfuhr von Agrarstoffen und Lebensmitteln.

Weiterhin sind die sanktionsrechtlichen Entwicklungen um das Kriegsgeschehen herum genau zu verfolgen. Jüngst kündigten die EU-Außenminister an, aufgrund der russischen Teilmobilisierung die Verabschiedung weiterer Restriktionen in die Wege zu leiten. Solange die russische Aggression andauert, werden folglich auch die Wirtschaftssanktionen nicht abnehmen.

